

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

<b>Der Haushaltsplan wird für das Jahr</b>	<b><u>2024</u></b>
<b>im Ergebnishaushalt</b>	
<b>im ordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 24) auf	188.325.750 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 25) auf	187.417.970 €
mit einem Saldo (Nr. 26) von	907.780 €
<b>im außerordentlichen Ergebnis</b>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge (Nr. 25) auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr. 26) auf	0 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	0 €
mit einem <b>Überschuss</b> (Nr. 30) von	907.780 €
<b>im Finanzhaushalt</b>	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19) auf und dem Gesamtbetrag der	8.139.080 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 23) auf	10.577.540 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 28) auf	47.592.940 €
mit einem Saldo (Nr. 29) von	-37.015.400 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.31) auf	37.384.640 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Nr.32) auf	6.807.370 €
mit einem Saldo (Nr. 33) von	30.577.270 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss (Nr. 34) des Haushaltsjahres von	1.700.950 €

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird im Haushaltsjahr 2024 auf **37.384.640 EUR** festgesetzt.

Darin sind folgende Kredite enthalten:

<b>für das Haushaltsjahr</b>	<b>2024</b>
- aus dem Hessischen Investitionsfonds, Abteilung B	<b>3.000.000 EUR</b>

**§ 3**

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **37.685.000 EUR** festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

<b>für das Haushaltsjahr</b>	<b>2024</b>
1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	<b>450 %</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	<b>780 %</b>
2. Gewerbesteuer auf	<b>390 %</b>

**§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

**§ 7**

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am 15.02.2024 beschlossene Stellenplan. Der Magistrat wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen.

**§ 8**

Überplanmäßige Aufwendungen des Ergebnishaushaltes, die sich im Einzelfall auf mehr als 10 % des Ansatzes belaufen, sind erheblich i. S. d. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO. Gleiches gilt für außerplanmäßigen Aufwand des Ergebnishaushaltes über 10.000 EUR.

Überplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen über 25.000 EUR bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung (§ 51 Nr. 8 HGO).

Wetzlar, den 19.02.2024

**Der Magistrat der Stadt Wetzlar**



Kratkey  
Stadtkämmerer